



Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt»

Stand: 22.12.2024 *Der Vorstand des Trägervereins «Arbeitsgemeinschaft Koevolution» beschliesst und genehmigt in Zusammenarbeit mit der Leitung des Instituts für Ökologisch-systemische Therapie (IÖST) dieses Reglement. Anhang Rekurskommission wurde geändert.*

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt, und gilt für Psychologinnen und Psychologen, welche diese Weiterbildung absolvieren¹.

² Es basiert auf den Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81), Psychologieberufeverordnung (PsyV; SR 935.811) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitäts-standards für den Bereich Psychotherapie (Stand 15.12.2020).

1. Abschnitt: Durchführung und verantwortliche Organisation

Durchführende und verantwortliche Organisation

Art. 2

¹ Das Institut für Ökologisch-systemische Therapie, nachfolgend IÖST genannt, führt den Weiterbildungsgang durch,

² der Trägerverein Arbeitsgemeinschaft Koevolution ist ab Oktober 2025 die verantwortliche Organisation gemäss den Bestimmungen des PsyG.

³ Rollen und Aufgaben des Weiterbildungsinstituts und der verantwortlichen Organisation sind im Organisationsreglement beschrieben.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziele

Art. 3

¹ Ziel des Weiterbildungsgangs ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeut*innen sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

² Die Ausgestaltung des Weiterbildungsgangs setzt die Ziele gemäss Art. 5 PsyG um.

³ Die spezifischen Ziele, Schwerpunkte und Leitlinien des Weiterbildungsgangs sind im Studienprogramm (Leitbild & Curriculum) formuliert.

Weiterbildungsteile & Umfänge

Art. 4

¹ Der Weiterbildungsgang umfasst die folgenden Weiterbildungsteile:

- a. Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten;
- b. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten;
- c. Supervision: mindestens 200 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
- d. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
- e. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen

¹ Ärzt*innen können nach Abschluss des Aufbaukurses nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe den Titel «Fachärzt*in für Psychiatrie und Psychotherapie» erlangen.

Versorgung. Bei geringerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.

- f. 10 Fallberichte über abgeschlossene, dokumentierte und supervidierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit.

² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten, entscheidend ist die im Beleg dokumentierte Anzahl Einheiten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss Kompetenzprofil FSP für Psychotherapeut*innen ausgerichtet. Siehe Anhang 2.

Wissen und Können

Art. 5

¹ Ziel der Einheiten „Wissen und Können“ ist es, die für die klinische Praxis erforderlichen, theoretisch, empirisch belegten Grundlagen zu vermitteln. Die im Zentrum stehenden praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen werden anhand einer Vielfalt von Werkzeugen, Haltungen und Herangehensweisen geschult. Dies wird durch Theorieblöcke, Reflexionsräume und Übungsmöglichkeiten erfahr- und lernbar gemacht. Die Inhalte sind wissenschaftlich fundiert und bei einem breiten Spektrum von Störungen anwendbar. Neue wissenschaftlich Erkenntnisse fließen ein.

² Dozent*innen

- a. sind Träger*innen eines international anerkannten Weiterbildungstitels und Weiterbildungsabschlusses in Psychotherapie.
- b. verfügen in der Regel über eine Spezialisierung im Fachgebiet, das sie vermitteln.
- c. sind einem Berufsverband zugehörig.

³ Die Inhalte der Module sind im Studienprogramm (Leitbild & Curriculum) beschrieben.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Module umfasst: Titel, Umfang, Lerninhalte, Lernziele, Lern- und Lehrmethoden.

Supervision

Art. 6

¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene psychotherapeutische Tätigkeit bei qualifizierten Supervisor*innen zu reflektieren und lernend zu verbessern (Anhang 5).

² Supervisor*innen sind Träger*innen

- d. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels und Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie oder
- e. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie und
- f. verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss des Fachtitels (Verzeichnis PsyReg oder FMH) und
- g. verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

³ Die Weiterzubildenden müssen 175 Einheiten der Supervision in systemischer Supervision absolvieren, maximal 25 Einheiten können in einer anderen Therapierichtung angerechnet werden.

⁴ Betriebsinterne Supervision wird bei Psycholog*innen im Umfang bis zu 25 Einheiten anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.

⁵ Die Weiterzubildenden lassen sich vom Weiterbildungsinstitut vor Beginn der Supervision bei Supervisor*innen ausserhalb der vom Institut geführten Liste, jeweils bestätigen, dass diese die Anforderungen erfüllen.

⁶ Die maximale Gruppengrösse für die Supervision im Gruppensetting beträgt 6 Weiterzubildende für Psycholog*innen, bzw. 5 für Ärzt*innen.

Selbsterfahrung

Art. 7

¹ Ziele der Selbsterfahrung sind:

- a. Kennenlernen der systemischen Psychotherapie aus Sicht der Patient*in;
- b. Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und Einstellungen;
- c. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

² Selbsterfahrungstherapeut*innen erfüllen dieselben Anforderungen wie Supervisor*innen.

³ Mindestens 75 Einheiten Selbsterfahrung müssen in systemischer Selbsterfahrung absolviert werden, maximal 25 Einheiten können in einer anderen Therapierichtung angerechnet werden.

⁴ Die Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten und nahen Angehörigen ist nicht zulässig.

⁵ Die Selbsterfahrung im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 12 Weiterzubildenden pro Selbsterfahrungstherapeut*in.

Klinische Praxis

Art. 8

¹ Die Weiterzubildenden absolvieren ihre klinische Praxis während mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel nicht 50% einer Vollzeitstelle unterschreiten.

² Ziele der klinischen Praxis sind:

- die theoretisch bekannte Psychopathologie verschiedener Krankheits- und Störungsbilder in praktischer Erfahrung kennenlernen, in ihrer Symptomatik beschreiben, mit angemessenen Hilfsmitteln differenzialdiagnostisch abklären und einordnen können;
- Kennenlernen unterschiedlicher Behandlungsformen einschliesslich nicht psychologischer Formen (Medikation, Kunsttherapie, u.a.);
- professionelle Erfahrung im Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten und mit der Planung, Durchführung und Evaluation von psychotherapeutischen Verfahren sammeln;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzt*innen und anderen Funktionsträgern in Institutionen des Gesundheits-, Rechts- und Sozialwesens kennen lernen.

³ Die Suche nach einer geeigneten Stelle für die klinische Praxis liegt im Verantwortungsbereich der Weiterzubildenden.

⁴ Das Weiterbildungsinstitut unterstützt und berät die Weiterzubildenden bei der Stellensuche. Eine Verpflichtung zur Vermittlung einer Anstellung oder von Patient*innen besteht hingegen nicht.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit und Fallberichte

Art. 9

¹ Die Weiterzubildenden sammeln im Rahmen der klinischen Praxis und/oder einer Anstellung in einer Psychiatrie- und/oder Psychotherapiepraxis praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Patient*innen bzw. Klient*innen mit verschiedenen Störungsbildern im Umfang von mind. 500 Einheiten.

² Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit wird von Supervisor*innen, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 erfüllen, supervidiert.

³ Die Weiterzubildenden erstellen mindestens zehn Fallberichte gemäss den im Beurteilungs- und Prüfungsreglement festgehaltenen inhaltlichen und formalen Anforderungen.

Evaluation auf Therapeuten-Patienten-Ebene

Art. 10

¹ Die Weiterzubildenden evaluieren die Prozess- und Ergebnisqualität der zehn Psychotherapien, welche den Fallberichten zu Grunde liegen, mittels den standardisierten Verfahren PRISM-T.

² Zusätzlich wird HoNOS, HoNOSCA-SR, BSCL und/ oder das Messverfahren, das in der Klinik angewandt wird, eingesetzt. Wenn keines dieser Messverfahren angewandt werden konnte, braucht es eine schriftliche Erklärung.

³ Die Ergebnisse dieser Evaluationen dienen

- a. dem Weiterzubildenden zur Reflexion über Stärken und Schwächen des psychotherapeutischen Verfahrens und Prozesses im Rahmen der Supervision;
- b. dem Weiterbildungsinstitut zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

	<p>⁴ Die Evaluation auf Therapeut*innen-Patient*innen-Ebene erfordert das schriftliche Einverständnis der Patient*innen sowie des Arbeitgebers.</p>
Weiterbildner*innen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Weiterbildner*innen setzen sich aus eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut*innen sowie Fachärzt*innen FMH für Psychiatrie und Psychotherapie zusammen.</p> <p>² Die Weiterbildner*innen (Dozierende, Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen) sind fachlich und didaktisch qualifiziert, erfüllen die Anforderungen gemäss AkkredV-PsyG und bilden sich regelmässig fort.</p> <p>³ Die Anforderungen an die Weiterbildner*innen, deren Funktionen und das Auswahlverfahren sind im Organisationsreglement des Weiterbildungsinstituts geregelt.</p>
Präsenz	<p>Art. 12</p> <p>¹ Grundsätzlich besteht eine Präsenzpflcht für alle Teile der Weiterbildung. Bescheinigt werden die tatsächlich geleisteten Einheiten. Das BAG bzw. SIWF regeln die Anzahl zu leistende Einheiten.</p> <p>² Es besteht das Angebot, verpasste Weiterbildungsveranstaltungen in «Wissen und Können» bis maximal 24 Einheiten mittels einer schriftlichen, persönlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, die auf die Inhalte des Moduls baut, nachholen zu können.</p>
Kompensationsarbeit	<p>Art. 12a</p> <p>³ Es liegt in der Verantwortung der Weiterzubildenden, die Möglichkeit der Kompensation wahrzunehmen, andere Mit-Student*innen anzusprechen und Informationen einzuholen. Die Kompensationsarbeit muss innerhalb von 3 Wochen nach den verpassten Einheiten im Sekretariat eingereicht werden.</p> <p>Eine Absenz bis zu einem Kurstag kann durch eine schriftliche Arbeit mit persönlicher Auseinandersetzung zum Thema des entsprechenden Moduls im Umfang von 2 Seiten kompensiert werden. Bei einer Absenz von mehr als 8 Einheiten, wird eine Arbeit von 5 Seiten verlangt.</p> <p>⁴ Bei Absenzen von mehr als 24 Einheiten müssen die betreffenden Module kostenpflichtig wiederholt oder durch Module mit äquivalentem Inhalt ersetzt werden.</p>
Externe Kompensation	<p>Art. 12b</p> <p>⁵ Einheiten «Wissen und Können», die im nächsten Durchgang der Weiterbildung am IÖST nachgeholt werden, werden mit 50.00 SFr. in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Externe Weiterbildungsleistungen können angerechnet werden, wenn diese von Hochschulen oder vom Bund akkreditierte Institute angeboten werden. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter (z.B. kantonale Klinikweiterbildungen) werden in Absprache mit der Institutsleitung zugelassen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Inhalte klinisch angewandten Psychotherapie fokussieren und das Curriculum sinnhaft ergänzen oder verpasste Einheiten ersetzen. b. die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind, über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, sowie über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung seit Abschluss der Weiterbildung verfügen. d. dabei eine aktive Mitwirkung der Kandidat*innen, eine Dauer von mind. 4 Einheiten und eine garantierte Qualitätssicherung der Angebote gewährleistet ist. e. in der Regel dürfen maximal 50 Einheiten extern angerechnet werden.
Kompensation Supervision	<p>Art. 12c</p> <p>⁷ Verpasste Einheiten in Gruppensupervision können auf Anfrage und nach Möglichkeit in einer anderen Supervisionsgruppe des Weiterbildungskurses oder mittels durch die Weiterzubildenden zu finanzierenden Einzelsupervisionen nachgeholt werden.</p> <p>⁸ Falls eine interne Kompensation nicht möglich ist, können maximal 15 Einheiten Gruppensupervision am Arbeitsplatz angerechnet werden, sofern diese den geforderten Kriterien entsprechen.</p>

	<p>⁹Eine Teilnahme per Video ist einzig aufgrund einer von der Institutsleitung bewilligten Ausnahme (z.B. längere krankheits-bedingte Abwesenheit) oder Pandemie bedingt möglich.</p>
Nachweisheft	<p>Art. 13 Die Weiterzubildenden dokumentieren die absolvierten Weiterbildungs-leistungen (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) im persönlichen Nachweisheft.</p>
Leistungsnachweise und Schlussprüfung	<p>Art. 14 ¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die Weiterzubildenden sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden haben. ² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsreglement und Nachweisheft geregelt.</p>
Abschlussbestätigung	<p>Art. 15 ¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung, genannt «Graduierungsdiplom» aus. Im Diplom werden alle Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen sind enthalten. ² Das Diplom trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.</p>
Dauer	<p>Art. 16 ¹ Die Weiterbildung dauert mindestens vier bis sechs Jahre. ² Die Studiendauer kann auf Antrag der Weiterzubildenden an das Weiterbildungsinstitut verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs trotz Verlängerung erreicht werden können.</p>
Räumliche und technische Ausstattung	<p>Art. 17 ¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsinstituts statt. ² Es stehen zeitgemässe technische Hilfsmittel und Infrastrukturen für die Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung.</p>
Kosten	<p>Art. 18 Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sind im Anhang 3 zu diesem Reglement aufgeführt.</p>
Leistungsbescheinigungen	<p>Art. 19 Das Weiterbildungsinstitut erteilt auf Antrag der Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.</p>

3. Abschnitt: Zulassung

Psycholog*innen

Art. 20

¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,

- a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
- b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannte ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt und
- c. wer während der Ausbildung mindestens 12 Ects. in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht hat.

² Wer in seinem Masterstudium den Vertiefungsschwerpunkt «Klinische Psychologie» gewählt hat, hat den erforderlichen Umfang in Psychopathologie erfüllt.

³ Psycholog*innen können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen.

Ärzt*innen

Art. 21

¹ Zum Weiterbildungsgang oder zu Teilen von diesem können Ärzt*innen, die im Besitz eines eidgenössischen Arztdiploms oder eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms sind, zugelassen werden.

² Ärzt*innen können nach Abschluss des Aufbaukurses nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe den Titel «Fachärzt*in für Psychiatrie und Psychotherapie» erlangen.

Rahmenbedingungen

Art. 22

¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsgang wird nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

4. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 23

¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen beginnen in der Regel im September.

² Bewerber*innen können sich bis vor Beginn für die Aufnahme zum nächsten Weiterbildungsgang bewerben, sofern es freie Plätze hat.

³ In Ausnahmefällen nimmt die Leitung des Weiterbildungsinstituts auch Bewerbungen ausserhalb der Anmeldefrist entgegen.

Bewerbungsunterlagen

Art. 24

¹ Bewerber*innen um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der Institutsleitung ein: Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular

- Kurzes Motivationsschreiben
- Curriculum vitae mit Foto
- Arbeitsvertrag therapeutischer Tätigkeit während der Weiterbildung, falls vorhanden
- Praktikums- oder Arbeitszeugnisse oder schriftliche Empfehlung, inkl. Referenzen
- Master-Diplom:
 - a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms oder
 - b. Bestätigung der zuständigen Bundesstelle (PsyKo) bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses
 - c. Psycholog*innen: Nachweis der genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie (12 Ects.)

Eignung **Art. 25**
¹ Bewerber*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung eingeschätzt.
² Sofern noch offene Weiterbildungsplätze zu vergeben sind und die generelle Eignung positiv eingeschätzt wird, wird die oder der Weiterzubildende in den Weiterbildungsgang aufgenommen.

Entscheid **Art. 26**
Die Institutsleitung eröffnet der Bewerber*in den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang.

**Weiterbildungs-
vertrag** **Art. 27**
¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst das Weiterbildungsinstitut mit der Bewerber*in einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag für jeweils zwei Jahre ab.
² Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeut*in ist Voraussetzung für den Abschluss, die Verlängerung und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.
³ Tritt eine Bewerber*in vom bereits abgeschlossen Vertrag mehr als 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung zurück, werden 350.00 in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt bleiben die Kosten gemäss Vertrag geschuldet.

5. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen vor Beginn der Weiterbildung

Grundsatz **Art. 28**
¹ Angerechnet werden können Leistungen, welche nach Masterabschluss und max. 5 Jahre vor Weiterbildungsbeginn besucht wurden.
² Weiterbildungsleistungen, welche die Bewerber*in ausserhalb des Weiterbildungsgangs absolviert hat, können auf Antrag der Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.
³ Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerber*in den Entscheid mit Verfügung.
⁴ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.
⁵ Weiterbildungsleistungen ausserhalb des Instituts müssen den Präsenz- und Kompensationsregeln in Art. 12 in diesem Reglement entsprechen.

6. Abschnitt: Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie

Voraussetzungen **Art. 29**
Psycholog*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie beantragen.

Verfahren **Art. 30**
¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie.
² Die verantwortliche Organisation sorgt für die notwendige Koordination mit dem Bund (Ausstellen der Bundesurkunde) und eröffnet der/dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mit Diplom bzw. Verfügung.

7. Abschnitt: Qualitätssicherung und -entwicklung

Evaluation

Art. 31

¹ Das Weiterbildungsinstitut wertet den Weiterbildungsengang systematisch wie folgt mit standardisierten Fragebögen aus:

² mündliche und schriftliche Beurteilung der Weiterbildner*innen am Ende jeden Moduls (Wissen und Können) und der Supervision im Gruppensetting (jährlich) durch die Weiterzubildenden;

³ Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildner*innen;

⁴ am Ende des ersten Jahres beurteilen die Weiterzubildenden ihre eigenen Lernfortschritte und Kompetenzen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsstandards der Weiterbildung.

⁵ Jedes Modul wird mit der Evaluation des persönlichen Übungsziels (Take-Home Message) aus dem letzten Modul gestartet und am Schluss mit einem neuen Übungsziel verbunden.

⁶ Alle Module des Aufbaukurses werden zu zweit geleitet, dadurch wird eine direkte Feedbackkultur gepflegt. Module des Graduierungskurses werden durch Teammitglieder begleitet und unterliegen ebenso der Qualitätssicherung.

⁷ Die ehemaligen Absolvent*innen werden mittels eines standardisierten Fragebogens nach ihrem Weiterbildungsabschluss befragt.

⁸ Das Weiterbildungsinstitut berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 32

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre von Patient*innen, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über psychotherapeutische Verfahren mit Patient*innen müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Patient*innen muss unmöglich sein. Dasselbe gilt sinngemäss für die Fallsupervision.

³ Sämtliche Weiterbildner*innen und Weiterzubildenden (Dozierende, Supervisor*innen, Selbsterfahrungstherapeut*innen) sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Patient*innen und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben.

⁴ Personendaten über Weiterbildungskandidat*innen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 33

¹ Verfügungen der verantwortlichen Organisation können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission des IÖST angefochten werden. Siehe Anhang 4 dieses Reglements.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission des IÖST kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangs- bestimmungen

Art. 34

¹ Dieses Reglement ersetzt die bisher geltenden Informationen der FSP bis 1.10.2025

² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab dem 1.10.2025 nach diesem Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 35

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

Publikation

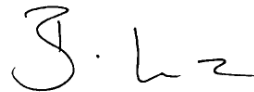
Art. 36

Dieses Studienreglement und das Studienprogramm (Curriculum einschliesslich Leitbild) sind auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts publiziert.

Zürich, 22.12.2025



Dr. phil. Lukas Scherer, Trägerverein
Arbeitsgemeinschaft Koevolution,
verantwortliches Vorstandsmitglied



Barbara Ganz, Eidg. anerkannte
Psychotherapeutin, Dipl. Psych. FH,
Institutsleiterin IÖST

Anhang 1: Einrichtungen für die klinische Praxis

Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung	
Definition	Bei der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung handelt es sich um stationäre oder ambulante Einrichtungen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft, die auf die Behandlung von psychischen Störungen und Krankheiten spezialisiert sind. Die Behandlungsoptionen der Einrichtung schliessen sowohl psychotherapeutische Verfahren als auch die Behandlung mit Medikamenten ein.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrische Kliniken - Psychiatrie- und/oder Psychotherapiepraxen - Ambulatorien mit psychotherapeutischen Dienstleistungen - Andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern diese über einen expliziten psychotherapeutischen Auftrag der Trägerschaft (z.B. Kanton) verfügen und Klient*innen behandeln, die insgesamt ein breites Spektrum an psychischen Störungen oder Krankheiten abdecken.
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psycholog*in - die eigene psychotherapeutische Tätigkeit garantiert - idealerweise Institution mit breitem Spektrum von Störungen und psychischen Krankheiten - Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (psychologische Psychotherapeut*in oder Psychiater*in) - Supervision der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit durch institutionsinterne oder -externe/n Supervisor*in ist gewährleistet
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Diagnostik, Therapieplanung, -durchführung und -evaluation - Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzt*innen, insbesondere Psychiatern sowie anderen Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

Psychosoziale Institutionen	
Definition	Psychosoziale Einrichtungen bieten ein breites Spektrum an stationären oder ambulanten Leistungen im Rahmen der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Versorgung und sind mit anderen Gesundheits- und Sozialdiensten vernetzt. Sie wenden sich an Menschen in psychischen Problemsituationen (akute Krisen, soziale Probleme, Suchtprobleme, etc.), um diesen individuelle Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen zu bieten.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser (ohne Schwerpunkt Psychotherapie) - Schulpsychologische Dienste - Frauenheime, Altersheime - Sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche - Suchtkliniken, Spezialklinik zur Behandlung von Essstörungen - Psychologische Beratungsdienst
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psycholog*in - Die psychologische Beratung und Begleitung von Menschen in psychischen Problemsituationen sind garantiert. - Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (z.B. Psycholog/in) - Eigene psychotherapeutische Tätigkeit kann, muss aber nicht garantiert sein. - Falls eigene psychotherapeutische Tätigkeit möglich ist, muss die Supervision institutionsintern oder -externe Supervision gewährleistet sein.

Tätigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kund*innen mit psychosozialen Störungen oder in psychischen Belastungssituationen und bei Bedarf Durchführung psychologischer Abklärungen - Planung, Durchführung und Evaluation präventiver oder curativer psychologischer Interventionen - Zusammenarbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Fachpersonen z. B. aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz- oder Bildungswesen - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion
-------------------	--

Anhang 2: Kompetenzprofil der FSP 2020

Das Kompetenzprofil FSP basiert auf den Qualitätsstandards des Bundes für Weiterbildungen in Psychotherapie und integriert Erkenntnisse der Psychotherapiewirkfaktorenforschung. Das Kompetenzprofil Psychotherapie FSP mit einer ausführlichen Beschreibung der einzelnen Kompetenzen finden Sie auf www.psychologie.ch/vOrg.



Anhang 3: Kostenübersicht Weiterbildung Psychotherapie

Weiterbildung zum Fachtitel Eidgenössisch anerkannte*r Psychotherapeut*in, Graduierung

Dauer	Weiterbildungsbausteine	Unterricht (Wissen & Können)	Supervision		Selbsterfahrung		Kosten in CHF
			Einzelsetting	Gruppensetting	Einzelsetting	Gruppensetting	
4 Sem.	Phase 1 Aufbaukurs	224		100		50	17'900.-
4- 6 Sem.	Phase 2 Graduierungskurs	240		50			11'900.-
	Durch Teilnehmer frei wählbar	36	50		50		≈ 11'000.- bis 16'080.-
mind. 4 Jahre	Total	500	200		100		≈ 40'800.-
Graduierungskolloquium und Diplomierung Gebühr eidg. Titel							1'150.- 400.-

Weiterbildung zum Facharzt/ Fachärztin FMH für Psychiatrie & Psychotherapie,

Teil Psychotherapie im engeren Sinne | gemäss Ziffer 2.1.2.2.3., letzte Revision 15.9.22

Dauer	Weiterbildungsbausteine	Unterricht (Wissen & Können)	Supervision		Selbsterfahrung		Kosten in CHF
			Einzelsetting	Gruppensetting	Einzelsetting	Gruppensetting	
4 Sem.	Phase 1 Aufbaukurs, IÖST	224		100		50	17'900.-
Mind. 2 Sem.	Phase 2 Modular, frei wählbar		15	35	30	oder 30	≈ 3'800.-
mind. 3 Jahre	Total		150		80		≈ 21'700.-

Weiterbildung zum Facharzt/ Fachärztin FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie: Teil

Kinder- und Jugendpsychotherapie im engeren Sinne | gemäss Ziffer 3.3.1 bis 3.3.3., letzte Revision 15.9.22

Dauer	Weiterbildungsbausteine	Unterricht (Wissen & Können)	Supervision		Selbsterfahrung		Kosten in CHF
			Einzelsetting	Gruppensetting	Einzelsetting	Gruppensetting	
4 Sem.	Phase 1 Aufbaukurs, IÖST	224		100		50	17'900.-
Mind. 2 Sem.	Phase 2 Modular, frei wählbar	26, extern	50		50		≈ 12'000.-
mind. 4 Jahre	Total	250	150		100		≈ 29'900.-

Exkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der auswärtigen Gruppenselbsterfahrung.

Für den Abschluss der Weiterbildung mit der Graduierung am Institut für Ökologisch-systemische Therapie, gelten für alle dieselben Richtlinien. PsychologInnen müssen die Weiterbildung mit der Graduierung für den Fachtitel abschliessen. Ärzt*innen benötigen für den FMH-Fachtitel den Aufbaukurs, ergänzt durch weitere Unterrichtseinheiten.

Anhang 4 (Stand 19.11.24)

Rekurskommission

Das IÖST verfügt über eine unabhängige und unparteiische Rekurskommission im Sinne von Art. 13 Abs1 lit. g PsyG. Die Rekurskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden ad hoc zusammengestellt.

Die **Ansprechperson** der Rekurskommission wird für 4 Jahre durch die MV gewählt.

Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen schriftlich begründete Verfügungen des IÖST:

- die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- das Bestehen von Prüfungen;
- die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

1. Verfahren der Rekurskommission

¹ Die Weiterbildungsteilnehmenden können sich im Streitfall schriftlich an info@psychotherapieweiterbildung.ch wenden. Das Sekretariat leitet das Anliegen an die Ansprechperson der Rekurskommission weiter. Es werden 300.00 SFr. von dem/der Rekurssteller*in unaufgefordert, innerhalb von 10 Tagen an des Weiterbildungsinstitut einbezahlt. Die Quittung davon muss an die Ansprechperson weitergeleitet werden. Nachdem die Anzahlung geleistet ist, wird innerhalb eines Monats mündlich das Anliegen diskutiert und nach einer geeigneten Lösung gesucht.

² Wird das Anliegen weitergezogen, wird eine Rekurskommission einberufen. Das ad hoc zusammengesetzte Dreierteam, genannt Rekurskommission, wählt im ersten Schritt eine*n Präsident*in und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Rekurskommission prüft die strittigen Punkte zwischen dem Weiterbildungsteilnehmenden und dem Weiterbildungsanbieter, hört beide Parteien an und versucht in einem zweiten Schritt zu vermitteln und einen Vorschlag auszuarbeiten. Dies kann im Sinne eines offenen Dialogs unter Einbezug aller Beteiligten geschehen.

³ Falls in einem dritten Schritt eine schriftliche Verfügung sinnvoll und gewünscht, wird die Beschwerde durch eine*n Juristen*in geprüft. Gemäss Art. 44 des PsyG entscheidet die Rekurskommission in Form einer anfechtbaren Verfügung gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Diese Verfügungen können nach Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdeinstanzen erhalten Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

2. Ausstandsregelung

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn sie:

1. Vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
2. Einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
3. Wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

Der/die Präsident*in der Rekurskommission entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien.

3. Kosten

300.00 müssen unaufgefordert vorab durch die Rekurs- Steller*in an das Institut für Ökologisch-systemische Therapie einbezahlt und der Beleg der Zahlung an die Ansprechperson der Rekurskommission gesendet werden. Wird keine Einigung mit der Ansprechperson des Instituts gefunden und muss die Beschwerde weitergezogen werden, werden weitere Beträge (abhängig vom voraussichtlichen Aufwand) fällig. Die gesamten Kosten für den Rekurs gehen zu Handen der unterliegenden Partei.

4. Zusammensetzung

Die Kommission wird aus den folgenden Gruppen zusammengesetzt:

- oder/und einem Vereinsmitglied des Vereins Arbeitsgemeinschaft Koevolution
- oder/und einer Vertreterin eines anderen Instituts
- oder/und einem Mitglied des klinischen Beirats
- oder/und einer/e Klassenvertreter*in aus einer anderen Kursgruppe
- und bei Bedarf einer juristischen Vertretung

5. Inkrafttreten

Die Rekurskommission tritt mit der Mitgliederversammlung 2025 in Kraft.

Anhang 5

Merkblatt Gruppensupervision

Im Rahmen der Weiterbildung Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt

Umfang: Im 1. und 2. Kursjahr (AK) je 10 Termine à 5 Einheiten oder 4 Zeitstunden, inkl. 15 Minuten Pause, im 3.-4. Kursjahr 10 Termine über zwei Jahre verteilt. Termine sind bevorzugt am Freitag, werden durch den Supervisor persönlich vereinbart. Räume am IÖST stehen von Montag – Donnerstag zur Verfügung.

Qualifikation der Supervisor*innen: 5 Jahre Erfahrung nach Fachtitel mit systemischem Schwerpunkt, in der Regel mit einer Vertiefung in Supervision. Supervision und Selbsterfahrung dürfen nicht zeitgleich bei der gleichen Person stattfinden.

Datenschutz: Mit der Unterschrift im Ausbildungsvertrag wird bestätigt, dass eine generelle Schweigepflicht bezüglich vorgestellter Patient*innen und sensibler Daten aus der Supervision besteht. Die Dozent*innen und Supervisor*innen tauschen sich intern über die Teilnehmer*innen und deren Lernfortschritte aus. Herausforderungen, Bedenken und Fragen müssen der Institutsleitung gemeldet werden.

Ziel: Ziel der Supervision ist es, die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu reflektieren und lernend zu verbessern (Studienreglement) und dient der Erweiterung des therapeutischen Interventionsrepertoires. Die Supervision soll ein Raum sein, wo Schwierigkeiten besprochen, Neues ausprobiert und Erlebtes reflektiert wird.

Methode: Jeder TN sollte pro Termin eine Fragestellung einbringen. Mind. einmal jährlich müssen Videoaufnahmen mitgebracht werden. Videoaufnahmen bedürfen einer Einwilligung. Ein Formular dazu liegt im Ordner „1-Informationen, Reglemente, Anleitungen“ bereit. Die Aufnahmen haben die Weiterbildungskandidat*in im Fokus und sind auf die Dauer von max. 10 Min. geschnitten.

Im Verlaufe der ersten zwei Jahren werden je 1 grosser Fallbericht verfasst. Die Besprechung der FB findet am besten über das Jahr verteilt im Rahmen der Supervision statt. Die TN sind angehalten eine Woche vorher die Berichte an alle Gruppenmitglieder zu versenden. Die Supervisor*in beurteilt den Fallbericht anhand eines standardisierten Evaluationsblattes. (Anleitung und Beurteilung Fallbericht)

Im Modul AK14 findet ein Fallkolloquium statt, dort wird anhand eines Videoausschnitts und einer Präsentation die Lernfortschritte evaluiert.

Die Supervisionen finden grundsätzlich vor Ort statt.

Gruppeneinteilung: Gegen Ende jedes Kursjahres werden die Supervisionsgruppen für das weitere Kursjahr neu zusammengestellt. In der Regel ist damit auch ein Wechsel der Supervisor*in verbunden. Die Gruppengrösse

beträgt 5-6 TN. Bei der Einteilung wird möglichst auf den Ort und die Zumutbarkeit der Anfahrt geachtet. Unter den TN kann frei getauscht werden.

Kompensation: Verpasste Einheiten können in anderen Gruppen nachgeholt werden, sofern diese Platz haben. Maximal 10% können durch ein Plus im Einzelsetting oder durch Supervisionen am Arbeitsplatz kompensiert werden (Psycholog*innen), sofern diese den Anforderungen gemäss Art. 6 des Studienreglement entsprechen. Die Sammlung dieser Bestätigung liegt in der Verantwortung der TN. Das Institut ist nicht verpflichtet Kompensationen anzubieten.

Bestätigung: Die Gruppensupervision und Gruppen-Selbsterfahrung, die zwei langen Fallberichte sowie „Wissen und Können“ werden am Ende des Aufbau- und Graduierungskurses in einem Zertifikat bestätigt.

Evaluation: Gemäss Qualitätsstandard des PsyGe müssen mind. die 10 Therapien, welche für die Fallberichte verwendet werden, mit standardisierten Methoden evaluiert werden. Wir verwenden dafür PRISM-T und wenn vorhanden BSCL und HoNOS oder andere am Arbeitsplatz vorhandene Evaluationsinstrumente.

Qualitätssicherung: Jede Supervisionsgruppe wird jährlich schriftlich und kontinuierlich mündlich durch die Supervisanden evaluiert.

Die Qualitätsstandards des Bundes werden laufend in den Supervisionen reflektiert:

- Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung
- Exploration, Auftragsklärung, Zielvereinbarung (PRISM-T)
- Therapieplanung und -durchführung
- Diagnostik
- Anamneseerhebung
- Indikation und Kontraindikation
- Evaluation (PRISM-T) und Dokumentation
- Verlaufsbeobachtung und Anpassung der Therapieziele
- Therapieabschluss
- Ethische und rechtliche Aspekte
- Vernetzung und Einbettung in das Sozial- und Gesundheitswesen.